

## I. Anwendbarkeit

1.1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen haben Gültigkeit für zwischen Hectronic Schweiz AG (nachstehend Hectronic genannt) und dem Besteller/Käufer (nachstehend Kunde genannt) abgewickelte Verträge.

1.2. Sie sind verbindlich, sofern sie von Hectronic im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Geschäftsbedingungen oder spezifische Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

1.3. Der Kunde kann sich nur dann auf eine über die Warenlieferung hinausgehende Leistung von Hectronic berufen, wenn diese schriftlich vereinbart worden ist.

1.4. Hat Hectronic eine schriftliche Bestell- oder Auftragsbestätigung ausgestellt oder andere Vertragsunterlagen schriftlich bestätigt, so sind die Warenlieferungen und weiteren Leistungen von Hectronic darin abschliessend aufgeführt.

1.5. Sollte sich eine Bestimmung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam bzw. nicht durchführbar erweisen, wird davon lediglich diese Bestimmung und dies nur im Land ihrer Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit berührt, nicht dagegen die Anwendbarkeit dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen insgesamt.

## II. Angebote

Die Angebote der Hectronic erfolgen freibleibend, sofern sie nicht eine ausdrückliche Annahmefrist enthalten.

## III. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Hectronic ist ermächtigt, Änderungen, die die technischen Spezifikationen des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen, ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

## IV. Schriftform/Pläne und technische Unterlagen

4.1. Änderungen, Ergänzungen und rechtserhebliche Erklärungen der Vertragspartner, auch bezüglich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen, sind nur in schriftlicher Form gültig. Sie bedürfen der rechtsgültigen Unterzeichnung beider Parteien.

4.2. Pläne und technische Unterlagen, wie Prospekte, Kataloge, Zeichnungen und technische Beschreibungen, sind nur als integrierender Bestandteil der Auftragsbestätigung durch Hectronic verbindlich. In allen anderen Fällen, wie z.B. im Angebotsstadium, bleiben Änderungen ausdrücklich vorbehalten.

4.3. Der Kunde verpflichtet sich, Pläne und technischen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln. Er darf sie ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der Hectronic weder ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen noch ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

4.4. Diese Geheimhaltungspflicht des Kunden wird durch eine Beendigung des Vertrages nicht berührt.

## V. Schutzvorschriften und -vorrichtungen im Bestimmungsland

5.1. Der Kunde hat spätestens mit seiner Bestellung auf sämtliche einschlägigen Normen, Vorschriften und Vorrichtungen im Bestimmungsland (wie z.B. Schutz-, Betriebs-, Unfallverhütungs-, andere Sicherheits-, Umweltschutzvorrichtungen usw.) hinzuweisen, soweit sie sich auf den Vertragsgegenstand beziehen. Der Kunde ist weiter verpflichtet, selbst alle im Einsatzland erforderlichen Installations- und Betriebsbewilligungen einzuholen sowie für sämtliche für den Einsatz des Vertragsgegenstandes erforderlichen oder angezeigten Produkteprüfungen besorgt zu sein, wie z.B. auf Grund der EG-Richtlinie "Maschinen".

5.2. Die Lieferungen und Leistungen von Hectronic entsprechen nur insoweit den Vorschriften am Sitz des Kunden, als Hectronic darauf gemäss Ziff. 5.1 hingewiesen wurde. Zusätzliche Schutzvorschriften werden nur insoweit beachtet bzw. andere Schutzvorrichtungen nur insoweit mitgeliefert, als dies schriftlich ausdrücklich vereinbart ist.

## VI. Service/Unterhalt/Hotline

6.1. Mit der Erteilung des Serviceauftrages trägt der Kunde sämtliche Kosten für die von Hectronic erbrachten Leistungen. Die Kosten für die Anfahrt des Servicemitarbeiters berechnen sich immer aus der Distanz vom nächstgelegenen Servicestandort zu dem Einsatzort und zurück.

6.2. Hectronic gewährleistet eine sorgfältige und fachgerechte Erbringung ihrer Serviceleistungen und setzt dafür nur gut qualifizierte Mitarbeitende ein. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Serviceleistungen auch über Fernwartung (Remote) durch Hectronic erfolgen können. Die normale Reaktionszeit bei Service-Anfragen beträgt ca. 7 Arbeitstage. Raschere Reaktionszeiten können Hectronic und der Kunde in einem separat abzuschliessenden Wartungsvertrag regeln.

6.3. Mündliche Angaben der Hotline-Mitarbeiter der Hectronic sind ohne Gewähr.

6.4. Gerät der Kunde mit Zahlungen an die Hectronic, welcher Art auch immer, in Verzug, hat Hectronic das Recht, ohne schriftliche Ankündigung sämtliche Serviceleistungen und Hotline-Dienstleistungen an den Kunden einzustellen.

## VII. Webbasierte Dienstleistungen

7.1. Bei Web-basierten Dienstleistungen von Hectronic werden Daten des Kunden basierend auf Daten aus den Endgeräten verarbeitet. Hectronic übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten. Insbesondere übernimmt Hectronic keine Gewähr für Angaben über Zahlungsvorgänge, Transaktionen, Nutzungsstatistiken etc., diese gelten als unverbindlich.

7.2. Die Kunden-Daten werden gemäß gängigen Standards in puncto Datensicherheit und Redundanz gespeichert. Trotzdem kann keine 100% Sicherheit garantiert werden. Die Haftung von Hectronic für Datenverlust wird auf den gewöhnlichen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Risiken angepasster Datensicherung entstanden wäre.

7.3. Hectronic behält sich das Recht vor, den Betrieb der Web-basierten Dienstleistung jederzeit zu unterbrechen, sofern dies zur Feststellung und Behebung von Sicherheitsrisiken, oder allgemein zum Schutz des Kunden oder anderer Lizenznehmer notwendig ist. Das Recht zur Unterbrechung besteht auch, soweit dies für Wartungsarbeiten an der Web-basierten Dienstleistung erforderlich ist. Für aus solchen Unterbrechungen eventuell entstandenen Schaden übernimmt Hectronic keine Haftung.

## VIII. Preise

8.1. Inland: Die vereinbarten Preise verstehen sich rein netto, ab Werk, exkl. MWST. Verpackung, Fracht- und Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Abschluss einer Transportversicherung ist ebenfalls Sache des Kunden.

8.2. Ausland: Die vereinbarten Preise, sofern im Angebot und der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich festgehalten, verstehen sich rein netto, ex works CH-Brugg (gemäss INCOTERMS in der beim Vertragsabschluss gültigen, aktuellen Fassung), in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden. Er ist verpflichtet, sie gegen entsprechenden Nachweis Hectronic zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist. Der Abschluss einer Transportversicherung ist ebenfalls Sache des Kunden.

## IX. Liefertermine/Höhere Gewalt

9.1. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag kann nur erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung von Hectronic genannte Liefer- bzw. Installationsfrist überschritten, Hectronic mehr als 4 Wochen in Verzug und eine dann gestellte, angesichts Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad etc. dieser Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Kann der Kunde einen gesetzlich vorgesehenen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. Ersatz des Verzugsschadens geltend machen, so ist dieser dahingehend beschränkt, dass ihm für jede Woche, die sich Hectronic in Verzug befindet, 0,5%, höchstens jedoch insgesamt 5% des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises gegen Nachweis eines Schadens in dieser Höhe zusteht. Diese Begrenzung gilt nicht, soweit wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

9.2. Lieferfristen und Installationsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und gelten unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Stellung von Garantien und/oder Anzahlungen und Schaffen der Installationsvoraussetzungen.

9.3. Im Falle von höherer Gewalt ist Hectronic berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu annullieren.

9.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Hectronic unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Rechte dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder wegen Nichterfüllung einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 0,5% pro vollendeter Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme geltend zu machen. Beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

## X. Zahlungsbedingungen

## Liefer- und Zahlungsbedingungen der Hectronic Schweiz AG, CH-5200 Brugg

Stand 10/2021

10.1. Sämtliche Rechnungen der Hectronic sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum, rein netto, am Sitz der Hectronic, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen usw.

10.2. Hält der Kunde diesen Zahlungstermin nicht ein, so hat er, ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins von 7% p.a. zu entrichten.

10.3. Dem Kunden stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### XI. Eigentums- und Rechtsvorbehalt

11.1. Hectronic bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden.

11.2. Der Kunde anerkennt, dass sämtliche Rechte an ihn von Hectronic gelieferter Software vollumfänglich bei Hectronic bzw. beim Lieferanten der Software verbleiben. Er verpflichtet sich insbesondere, diese Software ausschliesslich zu dem Zweck zu nutzen, zu dem sie ihm von Hectronic geliefert worden ist. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, diese Software entweder ganz oder teilweise zu kopieren. Die Software darf Dritten nur mit Einwilligung der Hectronic zugänglich gemacht werden. Im Falle einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen schuldet der Kunde eine Konventionalstrafe von CHF 20'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Uebersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so kann Hectronic den Mehrbetrag als Schaden geltend machen.

11.3. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Hectronic erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er Hectronic mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

### XII. Uebergang von Nutzen und Gefahr / Prüfung und Abnahme

12.1. Nutzen und Gefahr an der bestellten Ware gehen mit deren Versand an den Kunden über.

12.2. Der Kunde hat Lieferungen und Leistungen der Hectronic unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und eventuelle Mängel sofort schriftlich und unter Angabe des festgestellten Sachmangels Hectronic mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen der Hectronic als genehmigt. Versteckte Mängel sind Hectronic sofort nach deren Entdeckung schriftlich und unter detaillierter Beschreibung des Mangels mitzuteilen.

12.3. Verlangt Hectronic nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

12.4. Hectronic verpflichtet sich, die ihr gemäss Ziff. 2. mitgeteilten Mängel, sofern Hectronic für diese verantwortlich ist, so rasch als möglich zu beheben, wozu ihr der Kunde Gelegenheit zu geben hat.

### XIII. Gewährleistung

13.1. Zur Erhaltung seiner Gewährleistungsrechte muss der Kunde Beanstandungen wegen unvollständiger Leistung oder äusserlich erkennbarer Mängel der Leistung innerhalb von acht Tagen seit dem Empfang der Leistung und Beanstandungen wegen verborgener Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung bei Hectronic schriftlich vorbringen. Die Gewährleistung von Hectronic richtet sich ausschliesslich nach folgenden Bestimmungen:

13.2. Ordnungsgemässe Mängelrügen werden beachtet, wenn sie innerhalb der in Ziff. 13.1 genannten Fristen erhoben werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Versand der Liefergegenstände an den Kunden. Bei Servicearbeiten und anderen Dienstleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Datum der Erbringung der Dienstleistung.

13.3. Bei stationären Systemen einschliesslich technischem Zubehör (Parken, Tanken) beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab dem Versand der Liefergegenstände an den Kunden. Die Festlegung von weiteren

Begrenzungsmerkmalen wie Betriebsstunden bleibt für den Einzelfall ausdrücklich vorbehalten.

13.4. Für Komponenten der Säulenhdraulik (Pumpe, Motor und Kolbenmesser) beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate oder max. 600'000 Liter ab dem Versand der Liefergegenstände an den Kunden.

13.5. Für Soft- und Hardware der Datenverarbeitung, wie Computer, Computerboards, Peripherie-Geräte wie Drucker, Druckwerke, Schnittstellen, Scanner, Tastaturen, Kameras und Solarpanel, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab dem Versand der Liefergegenstände an den Kunden.

13.6. Bei Ersatzteilen und Reparaturen sowie Servicerarbeiten und anderen Dienstleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab dem Datum der Erbringung der Dienstleistung oder Lieferung.

13.7. Gewährleistungsarbeiten von Hectronic führen nicht zu einer Verlängerung oder Neubeginn des Gewährleistungszeitraums.

13.8. Wegen Änderungen an der Konstruktion und Ausführung, die vor Erfüllung eines Auftrages an dem betreffenden Liefergegenstand oder an sonstigen Leistungen ohne Minderung der Funktionsfähigkeit allgemein vorgenommen werden und die für den Kunden zumutbar sind, kann eine Beanstandung nicht erfolgen.

13.9. Für normale Abnutzung, insbesondere solche an Verschleissteilen wie zum Beispiel an Batterien, Akku's, Schneidevorrichtungen, Beleuchtung, Temperaturfühler, Tastenknöpfen, Gläser, Plexiglasblenden, Touchreader, , Keilriemen, , Magnetventilen usw. besteht keine Gewährleistungspflicht.

13.10. Eine Gewährleistungspflicht besteht auch dann nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemässe Behandlung, übermässige Beanspruchung, ungenügende Wartung und Instandhaltung, vom Kunden oder von Dritten fehlerhaft erstellte Programme, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel (soweit solche vorgeschrieben werden, wie Papiersorten etc.) Verwendung von anderen als Hectronic-Originalteilen, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Aufstellungsbedingungen usw.), Einflüsse von Fremdgeräten oder mangelhafte Dienstleistungen Dritter bzw. des Kunden zurückzuführen sind. Eine Gewährleistungsfrist von Hectronic besteht ferner nicht, wenn auf Veranlassung des Kunden von der normalen Ausführung der Leistung abgewichen wird.

13.11. In einem Gewährleistungsfall ist Hectronic wahlweise berechtigt den Mangel zu beheben, Ersatz zu liefern, eine Preisreduktion zu gewähren oder den Vertrag rückgängig zu machen. Dies gilt auch für den Fall der Nichteinhaltung einer Eigenschaftszusicherung. Der Kunde ist verpflichtet, Hectronic auf Verlangen durch Übersendung eines beanstandeten Liefergegenstandes Gelegenheit zu geben, die Ursachen des gemeldeten Fehlers zu untersuchen und zu beseitigen bzw. Ersatz zu leisten.

13.12. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile werden Eigentum von Hectronic. Für Mängel der Nachbesserung oder der neu erbrachten Leistung wird entsprechend der hier festgelegten Gewährleistungsbedingungen (jedoch mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Leistung) gehaftet.

13.13. Der Kunde hat das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises dann, wenn Hectronic trotz mindestens dreimaligen Versuchs, wofür ihr angemessen Zeit und Gelegenheit einzuräumen ist, nicht in der Lage ist, den beanstandeten Mangel zu beheben bzw. die zugesicherte Eigenschaft herbeizuführen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

13.14. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von Hectronic darauf, dass sie ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer des mangelhaften Fremderzeugnisses an den Kunden lastenfremd abtritt, es sei denn, die mit dem Lieferer vereinbarte Gewährleistungsfrist ist bereits abgelaufen.

13.15. Die Gewährleistung erlischt, wenn Hectronic für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht angemessen Zeit und Gelegenheit gegeben wird und wenn der Kunde selbst Mängelbeseitigungsarbeiten durchführt oder durchführen lässt.

13.16. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet Hectronic in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.

## Liefer- und Zahlungsbedingungen der Hectronic Schweiz AG, CH-5200 Brugg

Stand 10/2021

13.17. Erweist sich eine Mängelrüge bzw. Gewährleistungsfall als unberechtigt, so hat der Kunde Hectronic alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr durch diese entstanden sind.

### XIV. Haftung

14.1. Wegen Mängeln des Vertragsgegenstandes oder wegen Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften ist jegliche weitergehende Haftung ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie zum Beispiel Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

14.2. Der Kunde verpflichtet sich weiter, evtl. Ansprüche Dritter aus einer Produkthaftung nach bestem Wissen und Gewissen abzuwehren und dem Geschädigten gerichtlich zugesprochene oder vergleichsweise zugestandene Schadenersatzbeträge alleine zu übernehmen.

### XV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1. Anwendbar ist das materielle schweizerische Recht, insbesondere schweizerisches Obligationenrecht sowie weitere relevante schweizerische Gesetze. Dagegen ist die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Warenkauf (sog. Wiener Kaufrechts-Übereinkommen) auch bei international-privatrechtlicher Rück- oder Weiterverweisung vollumfänglich ausgeschlossen.

15.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Brugg, wobei Hectronic jedoch das Recht hat, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.